

Branchenspezifische SARS-CoV-2-Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb



© Jasper/stock.adobe.com

Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind in Deutschland für den Zeitraum vom 01. Oktober 2022 bis zum 07. April 2023 festgelegt

- im Infektionsschutzgesetz,
- in der und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und
- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und dazugehöriger Arbeitsschutzverordnungen sowie abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz und weitergehende Vorschriften der Länder sowie Regelungen, die der Biostoffverordnung unterliegen, bleiben unberührt. Insbesondere aus den jeweiligen Vorschriften der Länder können sich abweichende Anforderungen ergeben.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren und
- die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

Mit Ablauf des 07. April 2023 endet die Geltungsdauer der Rechtsgrundlage für die meisten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz in seinem betrieblichen Hygienekonzept festzulegen und diese den Beschäftigten zugänglich zu machen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat er auch zu prüfen, ob und welche der nachstehend aufgeführten Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind unter anderem:

1. das Angebot an die Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, regelmäßig kostenfrei einen Test durch In-vitro-Diagnostika in Anspruch zu nehmen,
2. die Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen; insbesondere ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können,

3. die Bereitstellung medizinischer Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken, soweit dies aus der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht.

Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Er hat die Betriebsärzte sowie überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste, die Schutzimpfungen aus Gründen des Bevölkerungsschutzes im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen. Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Auf den [Internet-Seiten](#) der VBG finden Sie Informationen zur SARS-CoV-2-Schutzimpfung.

Bei der Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2. Der Arbeitgeber muss entsprechend der Arbeitsschutzregel zusätzlich erforderliche Maßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung und im Hygienekonzept festlegen und umsetzen.

Zur weiteren Orientierung über geeignete Maßnahmen kann diese branchenbezogene Handlungshilfe der VBG herangezogen werden.

Diese Handlungshilfe für den **Proben- und Vorstellungsbetrieb** hat das Ziel, nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung geforderte **technische und organisatorische Schutzmaßnahmen** aufzuzeigen, um bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern oder bei tätigkeitsbedingten Körperkontakten oder bei gleichzeitigem Aufenthalt mehrerer Personen in Innenräumen einen **ausreichenden Schutz der Beschäftigten** zu gewährleisten. Dies ist insbesondere **bei szenischen Darstellungen** relevant, da hierbei in der Regel der Abstand von 1,5 unterschritten werden muss und keine medizinischen Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) bzw. Atemschutzmasken (z. B. FFP2-Masken) getragen werden können.

Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie für Unterricht, Trainings-, Proben- und Vorstellungsbetrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung bei der Realisierung von Schutzmaßnahmen für Mitwirkende vorgehen können. **Zusätzliche Maßnahmen für Dritte (zum Beispiel Publikum, Besucherinnen und Besucher) sind weiteren staatlichen Bestimmungen zu entnehmen.** Bei abweichenden Regelungen (zum Beispiel der Bundesländer) wird zur Risikominimierung empfohlen, die weitergehenden Maßnahmen umzusetzen.

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen können grundsätzlich dem Wirtschaftszweig „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ (WZ Kode 90) zugeordnet werden. Für vergleichbare Tätigkeiten bei Rundfunkveranstaltern (WZ Kode 60), Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltern (WZ Kode 82.30.0) und beim Schauspiel-, Musik-, Ballett- und Tanzunterricht (WZ Kode 85.52.0) ist diese Handlungshilfe auch anwendbar.

Zum Proben- und Vorstellungsbetrieb gehören folgende beispielhaft aufgeführten Tätigkeitsbereiche:

- **Szenische Darstellung** (Theater, Freilichtbühne, Oper, Musical, Ballett, Tanz, Artistik)
- **Musikdarbietung** (Orchester, Chor)
- **Studiobetrieb, Außenübertagungen und Veranstaltungen von und mit Rundfunkunternehmen**
- **Bühnendienste** (Soufflage, Inspizienz, Regie, Orchesterwarte, Backstage)
- **Technik** (Bühne, Beleuchtung, Ton, Video, Requisite, Garderobe, Maske)
- **Gastspiele**

Auch nach über 2 Jahren Pandemie ist es weiterhin von Bedeutung, sich auf die dynamisch ändernde Situation einzustellen, um personelle Ausfälle zu reduzieren und die Betriebsfähigkeit aufrecht zu halten.

Ohne Bewertung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 Infektionen sind nicht alle geplanten Konzepte und Produktionen zu realisieren. Um den Betrieb zu ermöglichen, ist ein Maßnahmenkonzept zu erstellen. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen haben hierbei Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

Das Maßnahmenkonzept soll das regionale Infektionsgeschehen und besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren berücksichtigen. Die Berücksichtigung des Infektionsgeschehens ist von Bedeutung für die Akzeptanz der Maßnahmen und damit wichtig für deren Wirksamkeit.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin. Für Gastorchester/Gastensembles ist der jeweilige Unternehmer dieser Gruppe verantwortlich. Maßnahmen zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung sind abzustimmen.

Der Unternehmer oder die Unternehmerin soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. Zudem ist der Prozess beteiligungsorientiert unter Einbeziehung der Beschäftigtenvertretungen oder, falls diese nicht vorhanden sind, mit den Beschäftigten umzusetzen. Geeignete Gremien für den Austausch und die Abstimmung sind der Arbeitsschutzausschuss oder eingesetzte Epidemie- oder Krisenstäbe.

1 Maßnahmenkonzept

Ziel dieser Handlungshilfe ist es, das Risiko von SARS-CoV-2-Infektionen zu minimieren. Hierfür müssen Arbeitsprozesse so konzipiert werden, dass sie für die Situation der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland geeignet sind. Die Konzeption einer Aufführung sollte möglichst große Abstände ermöglichen. Für allgemeine Tätigkeiten beträgt der zwischen Personen einzuhalten Mindestabstand 1,5 m. Wenn die Einhaltung dieser Vorgabe nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden. Diese werden in den Abschnitten 2 und 3 dieser Handlungshilfe beschrieben.

Dieses Konzept soll auch die Rückkehr zur Arbeit nach einer COVID-19-Erkrankung berücksichtigen, insbesondere zur Vermeidung von Komplikationen bei szenischen Darstellungen mit starker körperlicher Belastung (zum Beispiel Ballett und Tanz, vergleiche „Stellungnahme des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Rückkehr zum Sport nach einer COVID-19 Erkrankung“, siehe „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“).

Arbeitsmedizinische Vorsorge als Angebotsvorsorge ist den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.

Bei den Arbeitsprozessen sind folgende zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen zu koordinieren:

- Der Umgang mit COVID-19-Verdachtsfällen (sowie mit COVID-19-Erkrankten, Reiserückkehrern und Reiserückkehrerinnen sowie mit Gastspielkünstlern und Gastspielkünstlerinnen aus Risikogebieten) ist mit Unterstützung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes festzulegen. **Personen mit COVID-19-typischen Symptomen (insbesondere Fieber, Husten, Atemnot) haben der Arbeitsstätte unter Beachtung tarif- und arbeitsrechtlicher Vorgaben fernzubleiben** und sich erforderlichenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.
- Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person vom Unternehmer oder von der Unternehmerin zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Es wird empfohlen, aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich zugehörige Beschäftigte hierzu auszuwählen und mit notwendigen Kompetenzen auszustatten.
- Bei Proben oder Vorstellungen ist neben dem szenischen Geschehen auf der Bühne auch die Situation hinter der Bühne zu bewerten und es sind Maßnahmen festzulegen (Ansammlungen vor Auftritten oder Umbauten, Aufenthalt der Schauspielerinnen und Schauspieler während der Zeit zwischen zwei Auftritten etc.).
- Es ist zu prüfen, ob Personenkontakte im Betriebsablauf reduziert werden können.
- Alle im Betrieb tätigen Personen müssen über das Einhalten der AHA+L-Maßnahmen (**Abstand, Hygieneregeln, Alltag mit Masken, verstärkte Lüftung**) unterwiesen sowie über die Covid-19-Erkrankung und -Impfung gegen Covid-19 informiert werden.

2 Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Alternative Schutzmaßnahmen können beispielsweise sein:

Abtrennungen aus transparentem Material (beispielsweise Acrylglas), wenn eine anderweitige räumliche Entzerrung nicht möglich ist. Der Arbeitgeber beziehungsweise die Arbeitgeberin hat geeignete Masken zur Verfügung zu stellen, wenn die Anforderungen an die Raumbelugung nicht eingehalten werden können oder der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder bei den ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Die Beschäftigten haben die von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.

2.1 Lüftung

Alle geschlossenen Räume müssen ausreichend gelüftet werden. Durch verstärkte Lüftung kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Dieser Luftwechsel dient der Hygiene und ist trotz der Anforderungen zur Energieeinsparung erforderlich. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Lüftungshäufigkeit, durch eine Verlängerung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Die Qualität der Lüftung kann durch Messung der CO₂-Konzentration überprüft werden. CO₂ wird vom Menschen ausgeatmet und wird als Indiz für die Raumluftqualität angesehen. Mit einer niedrigen CO₂-Konzentration in der Raumluft kann eine wirkungsvolle Lüftung nachgewiesen werden. Entsprechend ASRA3.6 ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm akzeptabel. Während der SARS-CoV-2-Epidemie soll dieser Wert deutlich unterschritten werden. Hierzu wird in dieser Handlungshilfe empfohlen, einen Wert von 800 ppm anzustreben.

Die CO₂-Konzentration der Raumluft kann durch einfache Messungen ermittelt werden. Alternativ lässt sich die CO₂-Konzentration in Räumen berechnen. Mit der CO₂-App der DGUV kann die optimale Zeit und Häufigkeit zur Lüftung eines Raumes bestimmt werden, siehe: [IFA - Praxishilfen: Innenraumarbeitsplätze - App "CO2-Timer" \(dguv.de\)](#):

Für größere Räume kann zum Beispiel auch der Lüftungsrechner der BGN zur Ermittlung der Lüftungsintervalle herangezogen werden: [Lüften - berechnen Sie das richtige Lüftungsintervall | BGN](#)

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über sachgerecht instandgehaltene RLT-Anlagen ist als gering einzustufen. Zur Einhaltung der in dieser Handlungshilfe empfohlenen CO₂-Konzentration von 800 ppm ist eine ausreichende Außenluftzufuhr erforderlich. Die für einen Bereich erforderliche Außenluftzufuhr kann anhand der folgenden Tabelle eingeschätzt werden. Sie ergibt sich als Summe der Tabellenwerte für jede im Bereich anwesende Person. Personen mit unterschiedlicher körperlicher Aktivität sind dabei mit unterschiedlichen Werten zu berücksichtigen:

Körperliche Aktivität	Beispiele	Notwendige Außenluftzufuhr [m ³ /Stunde/Person]
entspanntes Sitzen	Besucher/innen, Zuschauer/innen,	50
Aktivitäten im Stehen	szenische Darstellung allgemein, Reinigungsarbeiten,	100
mittelschwere Tätigkeiten im Stehen	Auf- und Abbauarbeiten, anstrengende oder bewegungsintensive szenische	150
schwere Tätigkeiten	Artistik, Ballett, Tanz	250

Die in der Tabelle genannten Beispiele dienen als Hilfestellung beim Einschätzen von körperlichen Aktivitäten. Vergleichbare Aktivitäten, zum Beispiel beim instrumentalen Musizieren, sind je nach Einschätzung individuell einzuordnen. Dabei kann zwischen den Tabellenwerten interpoliert werden.

Für Besucher oder Besucherinnen und Zuschauer beziehungsweise Zuschauerinnen sind häufig keine separaten Lüftungsanlagen vorhanden, deshalb sind sie in die Tabelle aufgenommen worden.

Auf der Sonderseite [Basisschutzmaßnahmen gegen Corona \(dguv.de\)](#) finden Sie allgemeine Empfehlungen zum infektionsschutzgerechten Lüften sowohl für die freie als auch für die technische Lüftung.

Ergänzende Hinweise für Publikumsbereiche finden sich in den „Handlungsempfehlungen für einheitliche Hygiene- und Lüftungsmaßnahmen in Kulturbetrieben“ Link: [Hygieneempfehlungen Kulturveranstaltungsorte](#).

3 Schutzmaßnahmen für szenische Darstellungen

Nach Maßgabe dieser Handlungshilfe können unter Mitwirkung der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder des Betriebsarztes/der Betriebsärztin die AHA+L-Maßnahmen für szenische Darstellungen bei produktionsbedingten Anforderungen modifiziert werden. Szenische Darstellungen umfassen auch Orchestermusik, Chorgesang und Tanz.

Zusätzlich zu den bereits in den Abschnitten 1 und 2 erläuterten Maßnahmen wird im Abschnitt 3.1 erläutert, welche Bedeutung eine Impfung für die Beschäftigten hat und wie mit Genesenen umzugehen ist. Im Abschnitt 3.2 wird beschrieben, wie durch ein kontinuierliches Test- und Monitoringkonzept das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

3.1 Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten

Die Impfung gegen SARS-CoV-2 ist eine wichtige Präventionsmaßnahme; der Schutz vor schweren Krankheitsverläufen ist dabei von wesentlicher Bedeutung. Die Ständige Impfkommision empfiehlt nach abgeschlossener Grundimmunisierung für alle Personen ab 12 Jahren eine Auffrisch-Impfung, vorzugsweise mit einem omikron-adaptierten bivalenten mRNA-Impfstoff. Darüber hinaus gibt es in der Regel Ausnahmen für vollständig geimpfte Kontaktpersonen bei den Quarantäneregelungen der Bundesländer. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass Personen nach SARS-CoV-2-Exposition trotz Impfung oder Genesung PCR-positiv getestet werden, potenziell das Virus oder Virusvarianten auch weiterverbreiten und auch erkranken können.

Auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind weitere Informationen zu COVID-19 und Impfen zu finden, siehe weiter unten im Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Für den Proben- und Vorstellungsbetrieb **ohne Masken und Mindestabstände**, bei dem Personen unmittelbar nach einer Genesung zum Einsatz kommen, ist sicherzustellen, dass diese Personen nicht mehr infektiös sind. Um dies zu gewährleisten, ist ein PCR-Resultat mit Ct-Wert > 30 geeignet. Antigen-Schnelltests sind bei Ct-Werten oberhalb von 25 nicht ausreichend sensibel, um die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten. Die Hinweise des RKI zu Isolierungsdauern bei SARS-CoV-2 Expositionen und -Erkrankung sind zu berücksichtigen sowie weitere Erläuterungen zur Sensitivität von Antigentests gegenüber der Omikron-Variante sind beim Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zu finden, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

3.2 Monitoring durch Testungen

In dieses Testkonzept sind alle Personen einzubeziehen, die aus szenischen Gründen auf das Tragen von Masken verzichten und die Mindestabstände unterschreiten sollen. Die Unterschreitung des Mindestabstandes und Verzicht auf Masken kann nur bei negativem Testergebnis erfolgen.

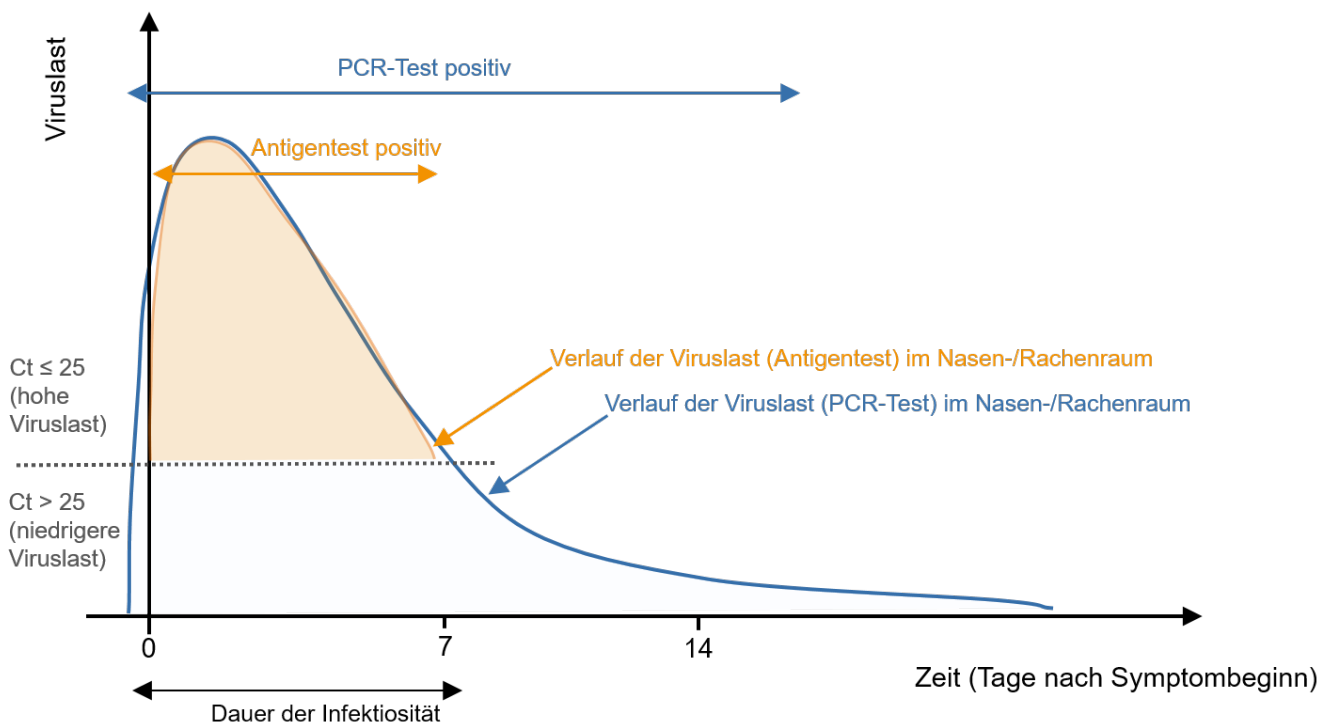
Das Test- und Monitoringkonzept muss in Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt werden und insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- Testungen müssen so frühzeitig und regelmäßig erfolgen, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mögliche Infektionsfälle entdeckt werden, bevor es zu einer Weitergabe des Erregers im Betrieb kommt. Wenn dennoch eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 innerhalb eines Ensembles/einer Gruppe beobachtet wird, müssen die Maßnahmen nach der Maßnahmenhierarchie angepasst und die Teststrategie durch organisatorische Maßnahmen ergänzt werden.

- SARS-CoV-2-Antigentests können verwendet werden, wenn Tests mit möglichst hoher Sensitivität zum Einsatz kommen. Hierzu gibt es eine aktuelle Liste der Europäischen Kommission, siehe „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“. Die Tests müssen durch eine CE-Kennzeichnung oder eine Sonderzulassung nach dem Medizinproduktegesetz verkehrsfähig sein. Es ist sicherzustellen, dass der Abstrich und die Auswertung der Tests korrekt nach Herstellerangaben erfolgen. Antigentestungen sind kalendertäglich durchzuführen. Die regelmäßige Testung beginnt ab einem Zeitpunkt von mindestens zwei Tagen vor der szenischen Darstellung.

Auf der [Webseite des Bundesgesundheitsministeriums](#) sind Erläuterungen zu den unterschiedlichen Testverfahren zum Nachweis von SARS-CoV-2 zu finden. Es wird dort detailliert auf PCR-Tests, PoC-NAT-Tests und Antigen-Schnelltests eingegangen.

Die höhere Zuverlässigkeit von Testverfahren nach der Nukleinsäureamplifikationstechnik (PCR, PoC-NAT) gegenüber Antigen-Tests ist zu berücksichtigen. Das Paul-Ehrlich-Institut hat in einem Presseworkshop eine [aktuelle Darstellung](#) zur Sensitivität der Antigentests gegenüber der Omikron-Variante herausgegeben:



Positiverkennung im PCR-/Antigentest (vereinfacht)

Quelle: Presse-Workshop des Paul-Ehrlich-Instituts am 24.03.2022

In der Grafik ist qualitativ (ohne Maßstab) die Viruslast im Nasen-/Rachenraum einer Person dargestellt, die sich mit dem Coronavirus infiziert und die ab dem Zeitpunkt 0 Krankheitssymptome hat. Die Infektiosität, also die Virenlast, die von der infizierten Person ausgeht, ist als blaue Kurve beispielhaft über eine Zeit in Tagen dargestellt. Man sieht als blauen Doppelpfeil die Zeitspanne, in der beim PCR-Test ein positives Ergebnis bei der infizierten Person zu erwarten ist. Im Vergleich dazu sieht man den orange dargestellten zeitlich deutlich kürzeren Bereich, wo auch ein Antigen-Test ein positives Ergebnis liefern kann. Mit Antigen-Tests können im Vergleich zu PCR-Tests nur Personen mit deutlich höherer Infektiosität erkannt werden.

Es handelt sich um eine Beispieldarstellung, Infektionen können anders verlaufen, Personen früher oder später infektiös werden, die Virenlast kann langsamer oder schneller ansteigen oder abfallen und die Gesamtdauer kann kürzer oder länger sein. PoC-NAT-Tests sind bei qualitätsgesicherter Durchführung und Auswertung vergleichbar mit PCR-Tests.

Zusätzliche Informationen finden Sie hier

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:
[BMAS - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)
- Aktuelle Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zum Coronavirus SARS-CoV-2 und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel
[BAuA - Umgang mit dem Coronavirus - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)
- Arbeitsmedizinische Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsmedizin zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2- Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten:
[Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten \(bmas.de\)](#)
- Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu COVID-19 und Impfen:
[RKI - Impfen - COVID-19 und Impfen: Antworten auf häufig gestellte Fragen \(FAQ\)](#)
- Hinweise des RKI zu Isolierungsdauern bei SARS-CoV-2-Expositionen
[RKI-Isolierung und Quarantäne](#)
- Informationen des Paul-Ehrlich-Instituts zur Sensitivität der Antigentests gegenüber der Omikron-Variante
[Presse-Workshop: Sensitivität der Antigentests gegenüber der Omikron-Variante \(pei.de\)](#)
- Stellungnahme des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Rückkehr zum Sport nach einer COVID-19 Erkrankung
[Return_to_Sport_SARS-CoV-2_Stellungnahme_DGSP_DOSB_Kurversion_11052020.pdf](#)
- Liste der EU-Kommission von SARS-CoV-2-Antigenschnelltests:
[covid-19_eu-common-list-antigen-tests_en.pdf \(europa.eu\)](#)
- Hinweise der VBG zur Gefährdungsbeurteilung und Hygiene im Betrieb:
[VBG - Gefährdungsbeurteilung und Hygiene während der Coronavirus-Pandemie](#)
- VBG Themenbezogene Handlungshilfe zum SARS-CoV-2 – Psychische Belastungen Corona bei der Arbeit minimieren:
[FI-HH Psychische Belastungen durch Corona bei der Arbeit minimieren \(vbg.de\)](#)